

Nachtrag II zum Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefonds-Reglement)

vom 31. März 2022

Das Stadtparlament erlässt folgenden Reglements-nachtrag:

- I. Das Energiefondsreglement vom 31. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeiner Teil

Gegenstand

Art. 1 lit a wird ergänzt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung, für nachhaltige Mobilität und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge

lit. b und Abs. 2 unverändert

Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge

Art. 2

¹ Auf den Netzkosten der Elektrizitätsversorgung¹ legt der Stadtrat einen Zuschlag (Rp./kWh) im Rahmen der Tariffestsetzung für die Alimentierung des Energiefonds fest.

² Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge kann zusätzlich jährlich mit einer Einlage zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil geüfnet werden. Der konkrete Beitrag wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

³ Zusätzlich können Dritte Einlagen in den Fonds leisten.

⁴ Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.

¹ Art 23 des Reglements für die Technischen Betriebe Wil, sRS 511.1

Energieberatung

Art. 5

Abs. 1 unverändert.

² Der Stadtrat kann eine oder mehrere interne Stellen mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

³ Der Stadtrat definiert die Grunddienstleistungen der Energieberatungsstelle. Diese werden in der Regel kostenlos erbracht und durch den Fonds finanziert.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6

Für Informationsarbeit, befristete Förderaktionen und Kampagnen zum Fonds für Energiespar-, Förderbeiträge und nachhaltige Mobilität sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatung durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge gesprochen werden.

Geförderte Massnahmen

Art. 7

¹ Gefördert werden der Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz dienende Massnahmen, die einen der folgenden Bereiche betreffen:

- a) Effizienz in den Bereichen Wärme, Elektrizität oder Mobilität;
- b) Nutzung von Umwelt- und Abwärme;
- c) Produktion von erneuerbaren Energien;
- d) Studien und Abklärungen;
- e) Innovationen und Pilotanlagen;
- f) Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zum Konzept kommunaler Klimaschutz, die in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie und Mobilität durchgeführt werden.

² Der Stadtrat legt in diesem Rahmen die Förderbereiche sowie die konkreten Fördertatbestände fest.

Sachliche Voraussetzungen

Art. 8

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Wil ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz zu;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.

² Massnahmen werden nur gefördert, sofern sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Beitragszusicherung

Art. 14

¹ Auf Gesuche wird nur eingetreten, wenn die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusicherung von Beiträgen. Diese sind beschränkt auf die im Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge enthaltenen Mittel. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs behandelt.

³ Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Verfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden in den Folgejahren in erster Priorität ausbezahlt.

⁴ Über die Zusicherung von Beiträgen wird in Form einer Verfügung entschieden.

⁵ Beitragsberechtigt sind Kundinnen und Kunden von Elektrizitätsversorgern im Stadtgebiet, die den Fonds durch den vom Stadtrat festgelegten Netzkostenzuschlag alimentieren.

Rückforderung von Beiträgen

Art. 16

Abs. 1 unverändert

² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Verjährung

Art. 17

¹ Der Anspruch auf Auszahlung von zugesicherten Beiträgen verjährt in zwei Jahren, nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Abs. 2 unverändert

Art. 18

aufgehoben

Art. 21

aufgehoben

II.

Dieser Reglementsbeitrag untersteht dem fakultativen Referendum².

² Die Referendumsfrist ist am 4. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen.

III.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn³.

Stadt Wil



Pascal Stieger
Parlamentspräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

³ 1. Januar 2023